

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 3

Artikel: Richtsätze der Hilfe für den Lebensunterhalt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mässigen Regelung nicht vereinbaren. Gleichzeitig weist das Versicherungsgericht auf die dem Bundesrat zustehende Möglichkeit hin, durch Neufassung von Art. 27 IVV die Grundlage für eine neue Rechtsprechung zu schaffen. M. H.

Rauschgiftsucht an sich erfüllt den Invaliditätsbegriff nicht

Wie das Eidg. Versicherungsgericht in einem Entscheid vom 21. März 1973 ausführt, begründen Trunksucht und suchtbedingter Medikamentenmissbrauch, für sich allein betrachtet, keine Invalidität im Sinne des Gesetzes. Gleiches gelte auch von der Rauschgiftsucht. Dagegen werde eine solche Sucht im Rahmen der Invalidenversicherung relevant, wenn sie eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt hat, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden eingetreten ist, der zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. Krankheitswert haben geistige Gesundheitsschäden nur dann, wenn sie die Erwerbsfähigkeit bleibend oder längere Zeit zu beeinträchtigen vermögen. Allgemein wird für die Abgrenzung der versicherten von den nichtversicherten Gesundheitsschäden geistiger Art auf die Begriffe der Zumutbarkeit im Sinne des Art. 28 Abs. 2 IVG und der längeren bzw. bleibenden Dauer im Sinne des Art. 4 Abs. 1 IVG abgestellt. So genüge es für die Annahme einer leistungs begründenden Abwegigkeit nicht, dass der Versicherte nicht hinreichend erwerbstätig ist; entscheidend sei vielmehr, ob anzunehmen sei, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit sei sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (vom Betroffenen aus gesehen) und sogar für die Gesellschaft untragbar. Folglich bedeutet kaum je eine fachärztlich festgestellte psychische Krankheit ohne weiteres auch das Vorliegen einer Invalidität. In jedem einzelnen Falle muss eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, unabhängig von der ärztlichen Diagnose und grundsätzlich auch unbekümmert um die Ätiologie, ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Es wird also der sozialen Frage nach dem Ausmass der Arbeitsfähigkeit, unter Würdigung von subjektiven und objektiven Faktoren, zentrale Bedeutung beigemessen – und nicht der spezialärztlichen Expertise, die Ursache und Wesen der Krankheit beschreibt (BGE 99 V 28). M. H.

Richtsätze der Hilfe für den Lebensunterhalt

Die Konferenz der öffentlichen Fürsorge empfiehlt unter Berücksichtigung der Teuerung eine Anpassung der Richtsätze vom 7. November 1972:

Bei der Festsetzung der Minimalansätze im Herbst 1972 wurde die damalige Teuerung ausgeglichen, gleichzeitig aber auch der reale Anstieg des Volkseinkommens als Erhöhungsfaktor in bescheidenem Umfang mitberücksichtigt, und überdies wurde *die im Jahre 1973 zu erwartende Teuerung mit etwa 5 % bereits eingebaut.*

Der Lebenskostenindex ist bis Ende November 1973 um 10,8 % gestiegen. Da unsere Richtsätze die Heizungskosten separat berücksichtigen, gilt für uns der

Landesindex ohne Heizöl und Benzin, der sich in der gleichen Zeitspanne um 7,3 % erhöht hat.

Der Vorstand unserer Konferenz schlägt Ihnen nun vor, *die Minimal-Richtsätze ab 1. Januar 1974 um 7 % zu erhöhen.*

Damit werden die vom Teuerungsanstieg pro 1973 noch nicht berücksichtigten etwa 2,3 % ausgeglichen und zudem pro 1974 erneut rund 5 % für die zu erwartende weitere Steigerung eingebaut. Unsere Spezialkommission wird im Herbst 1974 die Empfehlungen grundsätzlich neu überprüfen, wobei auch Systemfragen überlegt werden sollen.

Freiburger Sozialtherapiewoche 1974

Der deutsche Caritasverband, Referat Gefährdetenhilfe, führt in der Zeit vom 1. bis 5. April 1974 eine Sozialtherapiewoche mit dem Leitthema «*Sucht und Sexualität*» durch. Als Leitthema wird ein Problemkreis gewählt, mit dem die Mitarbeiter in der Praxis ständig konfrontiert werden, ohne auf wissenschaftliche gesicherte Aussagen sowie auf theoretische und emotionale Verarbeitungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können. Es sollen insbesondere folgende Erwartungen erfüllt werden:

- Verarbeitung von Informationen und Erfahrungen
- Vermittlung von Wissen und Erlebnissen
- Weitergabe eigener Erfahrungen, Erkenntnisse und Erlebnisse.

Der inhaltliche Aufbau umfasst Referate, Diskussionen, analytische Selbsterfahrungsgruppen sowie Spontan-Gruppen (Arbeitskreise).

Programme mit Anmeldeformular sind erhältlich beim Deutschen Caritasverband, Referat Gefährdetenhilfe, Postfach 420, D-78 Freiburg i. Br.

Aus dem Bund

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt:

1. das Bundesgesetz über die Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973.
2. das gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1971 revidierte Jugendstrafrecht.